



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 35 (S. 602-604)**

Titel **Verordnung über die Bekämpfung der
Selbstentzündung von Futtermitteln.**

Ordnungsnummer

Datum 16.05.1936

[S. 602] In Vollziehung von § 74 des Gesetzes über die Gebäudeversicherung vom 28. Januar 1934 erläßt der Regierungsrat folgende Verordnung:

§ 1. Heu, Emd und anderes Rauhfutter sind dürr einzubringen und gleichmäßig am Stock aufzuschichten.

Futterstöcke sind vom Anfang bis zum Schlüsse der Dürrfütterernte wöchentlich mindestens zweimal und nachher monatlich mindestens zweimal gewissenhaft zu kontrollieren.

Die Temperatur ist durch Heustocksonden mit Thermometer zu messen und zu notieren.

§ 2. Der Gemeinderat bezeichnet die Organe der Feuerwehr, welche die Kontrolle der Heustöcke durchzuführen haben.

Diese Organe der Feuerwehr haben jeden Futterstock // [S. 603] nach der Heuernte bis spätestens anfangs Oktober mindestens einmal von Amtes wegen zu untersuchen und dabei insbesondere Temperaturmessungen vorzunehmen. Diese Kontrolle soll möglichst bald nach der Ernte begonnen werden (ordentliche Kontrolle).

§ 3. Wer an einem Futterstock örtliche Einsenkungen, Stellen stärkerer Ausschwitzung, brenzligen Geruch oder andere Anzeichen einer Überhitzung wahrnimmt, hat dies sofort der Feuerwehr oder dem nächsten Polizeiposten zu melden. Letzterer leitet die Meldung unverzüglich an das zuständige Feuerwehrkommando weiter. Die Feuerwehr hat sofort den Futterstock zu untersuchen, insbesondere Temperaturmessungen vorzunehmen und die nötigen Maßnahmen zur Verhütung einer Selbstentzündung zu treffen (außerordentliche Kontrolle). Sie kann dabei die Kantonspolizei zur Unterstützung zuziehen.

Wechselt der Besitzer des Futterstockes, so ist sowohl der abtretende als der antretende Besitzer berechtigt, die Vornahme einer außerordentlichen Kontrolle durch die Feuerwehr zu verlangen.

§ 4. Der Besitzer des Futterstockes ist verpflichtet, den ordentlichen und den außerordentlichen Kontrollen beizuwohnen. Er hat mit seinen Hausgenossen mitzuhelfen und seine landwirtschaftlichen Geräte und Wagen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen und auch Fahren unentgeltlich zu leisten.

Jedermann ist verpflichtet, den Anordnungen der Feuerwehr nachzukommen.

§ 5. Die Feuerwehr hat über jede ordentliche und außerordentliche Kontrolle einen schriftlichen Rapport zu machen und diesen auf Verlangen der Gebäudeversicherungsanstalt einzuliefern.



Wenn die Feuerwehr dem Besitzer Weisungen erteilt, hat sie diese im Rapport anzuführen. Der Besitzer des Futterstockes hat durch seine Unterschrift zu bestätigen, daß er von den Weisungen Kenntnis genommen hat. Weigert er sich, sie zu befolgen, so ist sofort von der Feuerwehr ein // [S. 604] amtlicher Experte zuzuziehen. Dessen Anordnungen ist unbedingt nachzukommen. Die Expertenkosten hat der Teil zu tragen, der im Unrecht ist.

§ 6. Die ordentlichen, wie auch die außerordentlichen Kontrollen sind für den Heustockbesitzer unentgeltlich.

Die den Gemeinden durch den Vollzug dieser Verordnung erwachsenden Kosten werden nach der Verordnung über die Beitragsleistung an die Kosten des Feuerwehrwesens vom 4. März 1935 subventioniert.

§ 7. Die Gemeinden sind verpflichtet, Heustocksonden anzuschaffen, sie den Heustockbesitzern kostenlos zur Verfügung zu stellen und in gebrauchsfähigem Zustande zu halten.

Die Landwirte können durch Vermittlung der Gebäudeversicherungsanstalt Heustocksonden zu verbilligtem Preise beziehen.

§ 8. Der Regierungsrat bezeichnet amtliche Experten für Futterstockuntersuchungen, welche auch den Untersuchungsbehörden zur Verfügung stehen.

§ 9. Übertretungen dieser Verordnung oder gestützt darauf erlassener Verfügungen werden, sofern nicht das Strafrecht Anwendung findet, mit Polizeibußen bis zu Fr. 500.– bestraft.

§ 10. Die Direktion des Innern trifft die zur Durchführung dieser Verordnung notwendigen Maßnahmen.

§ 11. Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Zürich, den 16. Mai 1936.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Maurer.

Der Staatsschreiber:

I. V.

Dr. O. Moesch.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/29.09.2015]